Joachim Burgheim, Hermann Friese

Sexualdelinquenz und Falschbezichtigung *

– Eine vergleichende Analyse realer und vorgetäuschter Sexualdelikte –

Frankfurt a.M. 2006 (Verlag für Polizeiwissenschaft), Schriftenreihe
Polizei & Wissenschaft, 97 S., ISBN 3-935979-82-7, Euro 15,90

Kaum etwas rüttelt mehr an den Fundamenten eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens wie Justizirrtümer, sprich Fehlentscheidungen. Fehlentscheidungen speziell in Sexualstrafverfahren zu vermindern, ist das erklärte Ziel einer empirischen Studie mit dem Titel „Sexualdelinquenz und Falschbezichtigung“, die *Joachim Burgheim* (Professor für Psychologie an der Fachhochschule Gelsenkirchen) und *Hermann Friese* (Erster Kriminalhauptkommissar in Recklinghausen und Leiter der Fachdienststelle „KK 12“ für die Bearbeitung von Sexualstraftaten) durchgeführt haben.

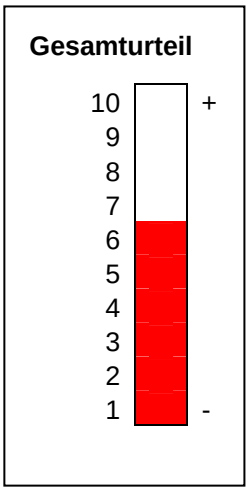

Das Thema ist heikel, weil ideologisch besetzt. Der Risiken waren sich die Autoren bei der vergleichenden Analyse realer und vorgetäuschter Sexualdelikte durchaus bewusst. Sie fühlen sich einer wissenschaftlichen Herangehensweise verpflichtet und sie ermahnen nicht nur einmal zur Behutsamkeit bei der Interpretation gefundener Ergebnisse (etwa auf S. 86).

Im Kapitel 1 und 2 führen die Autoren in die Problematik der vorgetäuschten Sexualdelikte ein (S. 11-18). Im Anschluss an kriminologische Betrachtungen werden die Möglichkeiten der Aussagepsychologie zur Identifizierung von Falschaussagen angesprochen (S. 15). Hier bleiben die Autoren an der Oberfläche und verweisen lediglich auf speziellere Publikationen. Das ist schade, denn es hätte durchaus zur Thematik gepasst, näher auf die tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten einzugehen, um Falschbezichtigungen aufzudecken und wirksam zu begegnen.

Ein echtes Manko ist die fehlende Erwähnung der Vorgaben der Rechtssprechung zur Beweiswürdigung bei der Situation „Aussage gegen Aussage“. Dabei dürften die in BGHSt 44, 256 ff. formulierten Leitlinien geeignet sein, Fehlurteilen vorzubeugen. Denn der BGH konkretisiert die Anforderungen an die Beweiswürdigung derart, dass eine Aussage im Falle bewusst falsch geschilderter wesentlicher Details nur dann noch Grundlage einer Verurteilung sein darf, wenn Indizien für die Richtigkeit der Aussage vorliegen, die außerhalb ihrer selbst liegen. Es wäre allerdings sicher eine eigene Untersuchung wert, wie die Rechtssprechung des BGH zur Problematik „Aussage gegen Aussage“ bei Sexualdelikten von den Instanzgerichten (vor allem den Amtsgerichten) wahrgenommen und umgesetzt wird. Als These sei formuliert, dass in vielen Fällen schweigend eine Beweislastumkehr stattfindet, also vom mutmaßlichen Täter der Beweis seiner Unschuld erwartet wird.

---

* Die ausführliche Rezension zu *Burgheim*/*Friese* ist erschienen in: Polizei & Wissenschaft 4/2006, S. 63-66.

Schaut man sich den Untersuchungsansatz der Studie an, wird deutlich, warum die fehlende Auseinandersetzung mit der BGH-Rechtsprechung zur soeben genannten Problematik wichtig gewesen wäre. Den Ansatz der eigenen Untersuchung erläutern die Autoren im Kapitel 3 (S. 19-21), nachdem sie sich zuvor kurz mit der Situation und den Auswirkungen von Vorurteilen bei Falschbezichtigungen beschäftigt (S. 16-18) haben.

Der Untersuchung liegt ein studentisches Projekt der nordrhein-westfälischen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und dem Polizeipräsidium Recklinghausen zugrunde, bei welchem Ermittlungsakten von 320 Sexualdelikten ausgewertet wurden, die in den Jahren 1994 bis 2003 angezeigt worden waren. Hinzu kamen 60 Ermittlungsakten von vorgetäuschten Sexualstraftaten aus den Jahren 1999 bis 2003. Die in der ersten Untersuchung gefundenen Ergebnisse haben die Autoren in der hier vorgestellten Studie einer weiteren Analyse unterzogen. Sie vergleichen dabei die objektiven und operationalisierbaren Merkmale von realen Sexualstraftaten mit den Merkmalen, die bei fiktiven Beschuldigungen zutage getreten sind. Die Autoren konnten nach Durchsicht und Bereinigung der Daten letztlich 55 Fälle mit vorgetäuschten und 316 Fälle mit realen Delikten analysieren.

Allerdings unterstellen die Autoren, dass den 316 einbezogenen Verfahrensakten tatsächlich Sexualstraftaten zugrunde liegen. Davon einfach auszugehen, ist wissenschaftlich angreifbar. Denn die Tatsache, dass sich keiner der 316 Fälle als vorgetäuscht erwiesen hat, bedeutet keinesfalls zwingend, dass tatsächlich Sexualstraftaten stattgefunden haben. Die Autoren hätten darauf eingehen müssen, warum sie bei den 316 zugrunde gelegten Fällen von keiner einzigen Vortäuschung ausgehen. Es genügt nicht, lapidar festzustellen, dass man sich allein an Fakten halten kann, also etwa an den Widerruf einer belastenden Aussage (S. 73). Und erst recht darf man sich in einer wissenschaftlichen Studie nicht mit der Feststellung begnügen, dass die Vermischung von realen Delikten mit vorgetäuschten nicht ausgeschlossen werden könne (S. 81). Nimmt man die Angaben der Autoren beim Wort, dass generell zwischen zwei und 25 % der Beschuldigungen falsch sein könnten, dann gibt es unter den 316 Fällen immerhin 79 Fälle, die möglicherweise vorgetäuscht waren. Diese Erkenntnis schwächt die Ergebnisse der Studie.

Im Kapitel 4 (S. 23-69) stellen die Autoren ihre Befunde dar. Zunächst gehen sie auf die Häufigkeitsverteilungen der Einzelmerkmale in den beiden Vergleichsgruppen ein (S. 23-60), vergleichen etwa allgemeine Tatmerkmale und zeitliche Muster, Besonderheiten des Anzeigeverhaltens, Tätermerkmale und Täter-Opfer-Beziehungen. Im Anschluss daran finden sich Ausführungen zur so genannten Regressionsanalyse. An dieser Stelle muss man den Autoren den Vorwurf machen, an der Zielgruppe vorbei geschrieben zu haben. Nur wenige Polizisten oder Juristen werden den Sinn der „logischen Regression“ auf Anhieb verstehen. Natürlich gibt es ihn und es ist auch wichtig, die statistischen Grundlagen darzulegen. Allerdings ist das trotz terminologischer Zwänge sprachlich in verständlicher Form möglich.

Auf den Seiten 64 bis 69 werden weitere Einzelergebnisse vorgestellt, die nicht unmittelbar mit der Ausgangsfrage zusammenhängen, also mit der Frage nach den Unterschieden zwischen den Vergleichsgruppen. Darüber hinaus gehen die Autoren etwa ein auf die Motive für Vortäuschungen (S. 65-67) oder auf Veränderungen der Deliktsbezeichnung und Verfahrensausgänge (S. 67-69).

Im letzten inhaltlichen Kapitel (S. 71-89) beschäftigen sich die Autoren mit der Bedeutung der Ergebnisse. Zunächst behandeln sie die Frage, wann ein Sexualdelikt vorgetäuscht ist (S. 71-73) und sodann das Problem fehlender Werte, geläufig unter dem Terminus „missing values“ (S. 73/74). Schließlich setzen die Autoren sich mit den Besonderheiten vorgetäuschter Delikte auseinander (S. 75-86), wobei sie überwiegend keine bedeutsamen Unterschiede feststellen konnten. Im Anschluss an die Darstellung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede von realen und vorgetäuschten Delikten analysieren die Autoren die Ergebnisse (S. 80-86). Dabei betonen sie, dass einzelne Merkmale nur begrenzte Aussagekraft haben, sie nicht mehr als Beweisanzeichen seien. Vielmehr müsse eine Gesamtbetrachtung vorgenommen werden. Diskutiert wird zudem, warum bei 55 Variablen lediglich bei sechs von ihnen statistisch signifikante Differenzen auftraten. Schließlich setzen die Autoren sich mit Erkenntnissen bereits vorliegender Studien auseinander und prüfen, ob sie mit den eigenen Ergebnissen übereinstimmen.

Zusammenfassend lässt sich mit den Autoren sagen: „Das Problem, Falschbezichtigungen rechtzeitig als solche zu identifizieren, wird sich nicht statistisch lösen lassen“. Das war auch nicht das Ziel der Studie, vielmehr hat sie – trotz der methodischen und inhaltlichen Kritik – weitere Mosaiksteine für Wahrscheinlichkeitsaussagen geliefert. Allerdings dürfen sie nicht herangezogen werden, um Sachverhalte schematisch klären zu wollen – das würde weitere Fehlentscheidungen provozieren. Eine Hilfestellung können die Ergebnisse dann sein, wenn sie dazu führen, genauer hinzuschauen und Widersprüchlichkeiten der Schilderung zu hinterfragen. Für gut ausgebildete Ermittler und spezialisierte Strafverteidiger bietet die Studie daher interessante Ergebnisse und kann bei Polizei und Justiz helfen, die schwierige Entscheidung abzusichern, ob es sich um ein „echtes“ oder „falsches“ Sexualdelikt handelt.

Dr. Holm Putzke, Juli 2006